

IP-SUISSE

Richtlinien Gesamtbetrieb

Grundanforderungen für sämtliche
IP-SUISSE Labelprogramme



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Ziel und Zweck.....	3
1.2. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien.....	3
2. Geltungsbereich	3
2.1. Richtlinienanpassungen	3
3. Administratives	4
3.1. Anmeldungs- und Aufnahmeverfahren.....	4
3.2. Labelanerkennung	4
3.3. Zugriff auf Betriebsdaten.....	4
3.4. Kontaktadressen der Geschäftsstellen.....	5
4. Labelkontrollen	5
4.1. Koordination und Organisation.....	5
4.2. Kontrollintervalle	5
4.3. Periodische Kontrollen	5
4.4. Oberkontrollen	5
4.5. Gebäudezutritt / Dateneinblick	5
4.6. Sanktionen.....	5
4.7. Rekurse	5
4.8. Kostenregelung.....	5
5. Gesetzliche Vorgaben	6
5.1. Tierschutzgesetz (SR 455) Tierschutzverordnung (SR 455.1).....	6
5.2. Gewässerschutzgesetz (SR 814.20).....	6
5.3. Lebensmittelgesetz (SR 817.0) Lebensmittelverordnung (SR 817.02)	6
5.4. Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27).....	6
5.5. Tierseuchenverordnung (SR 916.401)	7
5.6. Futtermittelverordnung (SR 916.307) Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)	7
5.7. Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Kapitel 3 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) oder Bio-Verordnung (SR 910.18).....	7
5.8. Tierverkehrsverordnung	7
6. Gesamtbetriebliche Anforderungen	8
6.1. Betriebsformen.....	8
6.2. Schweizer Herkunft.....	8
6.3. Minimale Haltungsbedingungen von Nutztieren	8
6.4. Gentechnik / GVO.....	9
6.5. Klärschlamm / Gärgülle.....	9
6.6. Aufenthaltsdauer.....	9
6.7. Aufzeichnungen / Stallpan	9

1. Einleitung

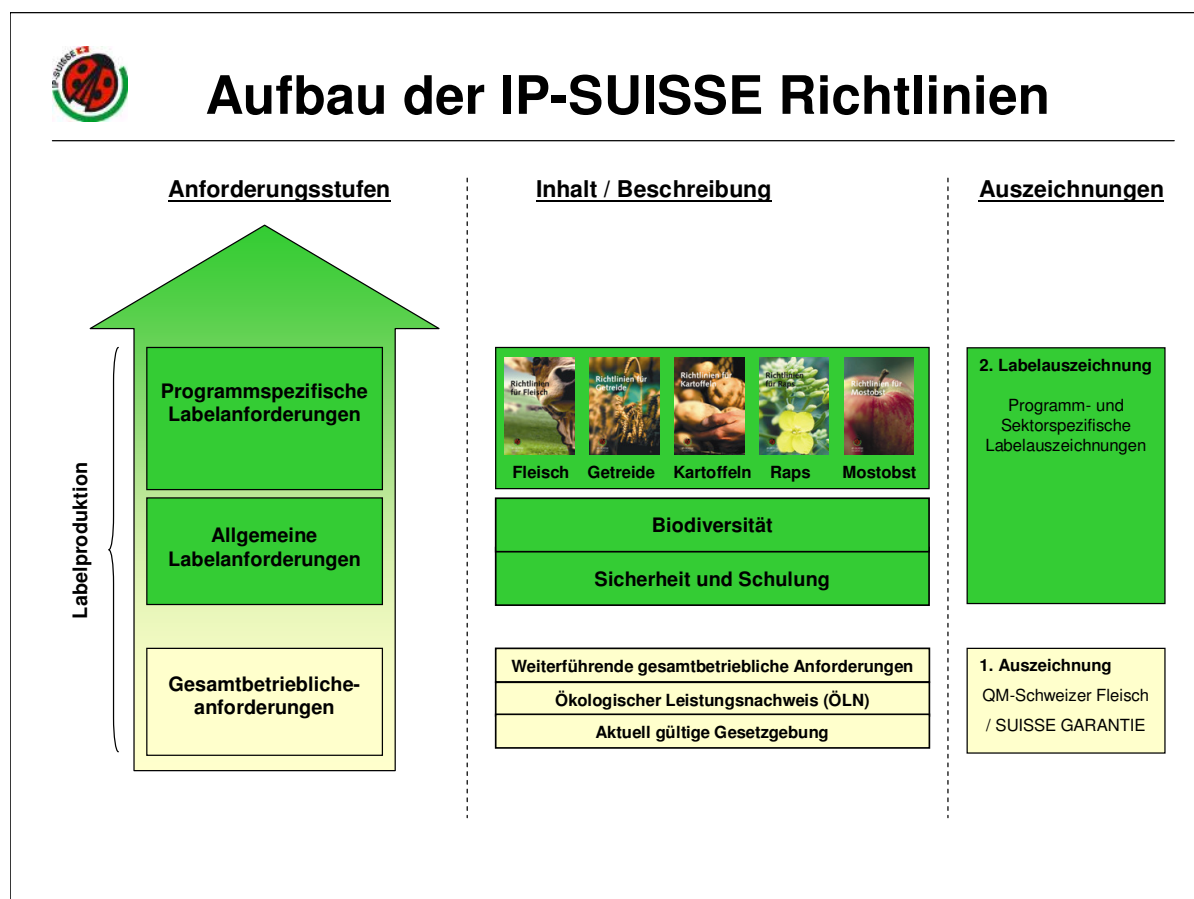
1.1. Ziel und Zweck

Ziel der IP-SUISSE ist es, den Konsumentinnen und Konsumenten umwelt- und tiergerechte, sowie qualitativ hoch stehende Produkte anzubieten. Dafür wurden die vorliegenden Vorschriften erarbeitet, die ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen tierfreundlicher Haltung, umweltschonender, nachhaltiger Bewirtschaftung und ökonomischer Produktion ermöglichen.

1.2. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtliniendokumente:

- **Gesamtbetriebliche Anforderungen:** Die Einhaltung der Gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für die Labelproduktion.
- **Labelanforderungen:** Es bestehen allgemeingültige Labelanforderungen und spezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeingültigen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die Programmspezifische Labelproduktion.



2. Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument regelt die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle der Migros (TerraSuisse), Manor, Coop, McDonalds, Hiestand und weitere.

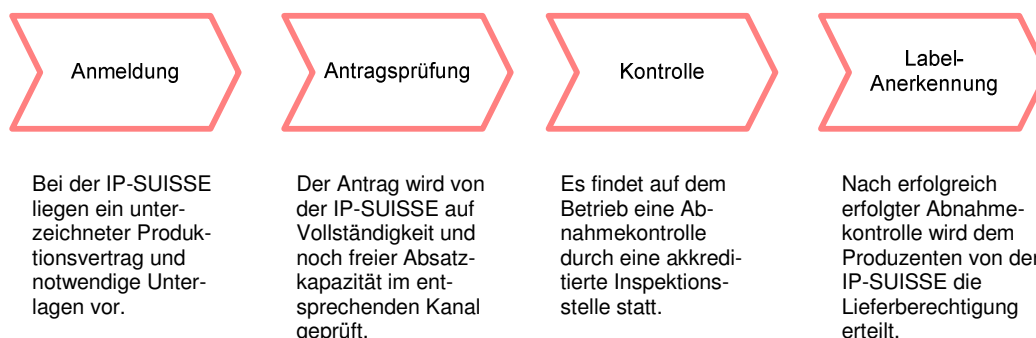
2.1. Richtlinienanpassungen

Die vorliegenden Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

3. Administratives

3.1. Anmeldungs- und Aufnahmeverfahren

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Labelproduktion bei der Geschäftsstelle¹. Diese stellt dem Produzenten die notwendigen Anmeldungsunterlagen zu. Der Betriebsleiter reicht sämtliche erforderlichen Dokumente bei der Geschäftsstelle ein. Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Marktpotenzial. Nach erfolgreicher Prüfung findet auf dem Betrieb eine Abnahmekontrolle statt. Diese wird durch eine nach ISO 17020 akkreditierte Inspektionsstelle durchgeführt. Sofern die Abnahmekontrolle erfolgreich bestanden ist, wird der Betrieb ins Labelprogramm aufgenommen und erhält die Betriebsauszeichnung. Damit ist der Betrieb lieferberechtigt.



3.2. Labelanerkennung

Mit der Anerkennung des Labels erhält der Produzent von der Geschäftsstelle die entsprechenden Lieferscheine. Die Geschäftsstelle vergibt zudem über die dafür notwendigen Systeme (z.B. für Tierhalter über die Identitas AG) dem Produzenten den Status der Lieferberechtigung.

3.2.1. Hof- oder Feldrandtafel

Alle anerkannten Labelbetriebe sind berechtigt mittels einer Hof- oder Feldrandtafel ihren Betrieb auszuzeichnen. Die Tafeln können bei der Geschäftsstelle bestellt werden. Die Hof- und Feldrandtafel wird jeweils jährlich in Form einer Vignette aktualisiert.

3.2.2. Produzentenmeldungen

Der Produzent ist verpflichtet jegliche Änderungen, welche die Labelproduktion tangieren umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Zum Beispiel:

- Planung innere Aufstockung (Labelfleischproduktion)
- Betriebsaufgabe, -übernahmen oder -gemeinschaftsformen
- Sorten- oder Flächenänderungen, sowie Änderung der Sammelstelle (Raps, Getreide)
- verhängte Sanktionen
- vorzeitiger Ausstieg aus der Labelproduktion
- bauliche Änderungen (Neu- oder Umbau)

3.3. Zugriff auf Betriebsdaten

Der Produzent ist einverstanden, dass die Geschäftsstelle und beauftragte Dritte (z. B. Agrolution) Daten betreffend Einhaltung des ÖLN sowie des Extenso-, RAUS- und BTS-Programms, AGIS-Daten, sowie weitere, für die Planung relevanten Daten bei den vom Bund und Kantonen mit dem Vollzug beauftragten Organisationen/Behörden einholen kann. Der Produzent ist einverstanden, dass Betriebsdaten sowie Daten über die Tiere und den

¹ Für Geflügelproduzenten, welche für den Systemlieferanten Micarna SA produzieren, ist die Micarna SA direkter Ansprechpartner. Die Micarna SA stellt der Geschäftsstelle den aktuellen Stand der produzierenden Label-Geflügelmastbetriebe zu.

Tierverkehr, insbesondere Geburtsmeldung, Zu gangs- und Abgangsmeldung, Schlachtdatum, -gewicht, -kategorie, Fleischigkeit, Fettgewebe, von der Identitas AG an die Geschäftsstelle übermittelt werden können. Die Geschäftsstelle kann diese Daten für fachtechnische Auswertungen an anerkannte Zuchtorganisationen weiterleiten.

3.4. Kontaktadressen der Geschäftsstellen

IP-SUISSE
Rütti
3052 Zollikofen
Tel.: 031 910 52 01
Fax: 031 910 52 47
info@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch

IP-SUISSE Lausanne
Av. des Jordils 5
1000 Lausanne 6
Tel.: 021 614 04 72
Fax: 021 614 04 78
romandie@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch

IP-SUISSE Ticino
Bassetti Paolo
6582 Pianezzo
Tel.: 091 857 30 93
Fax: 091 857 40 39
p.bassetti@bluewin.ch
www.ipsuisse.ch

4. Labelkontrollen

4.1. Koordination und Organisation

Die Geschäftsstelle oder durch sie beauftragte Dritte, koordiniert und organisiert die erforderlichen Betriebskontrollen.

4.2. Kontrollintervalle

Die Kontrollen werden in der Regel einmal jährlich durch nach ISO 17020 akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt.

4.3. Periodische Kontrollen

Die jährlich wiederkehrenden Kontrollen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

4.4. Oberkontrollen

Oberkontrollen können unangemeldet durch die Zertifizierungsstellen, akkreditierte Inspektionsstellen, Auftraggeber oder die Abnehmer vorgenommen werden.

4.5. Gebäudezutritt / Dateneinblick

Der Bewirtschafter gewährt den Kontrolleuren jederzeit Zutritt zu Gebäude, Land und gibt Einblick in die erforderlichen Daten und Aufzeichnungen. Ausnahmen bilden seuchenpolizeiliche Massnahmen.

4.6. Sanktionen

Die Geschäftsstelle sanktioniert gemäss dem aktuellen Sanktionsreglement in Anhang 1. Sanktionen können für den Betriebsleiter kostenwirksam sein. Die Kontrollstelle kann bei Unklarheiten notwendige Informationen bei zuständigen Stellen einholen. Verstösse können an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

4.7. Rekurse

Rekurse gegen Kontrollen und Kontrollentscheide können innert 5 Werktagen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Zuspreehung des Labels entscheidet letztinstanzlich die Rekurskommission.

4.8. Kostenregelung

Die Kontrollkosten werden in der Regel von der beauftragten Inspektionsstelle direkt eingezogen (Inkasso direkt oder Verrechnung via Direktzahlung möglich).

5. Gesetzliche Vorgaben

Es gelten sämtliche in der Schweiz gültigen Gesetzgebungen. Die Gesetze und Verordnungen können einfach und schnell über das Internet heruntergeladen werden (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> und über das Suchfester z.B. SR455 eingeben). Einige besonders relevante Gesetzgebungen sind hier aufgeführt:

5.1. Tierschutzgesetz (SR 455) Tierschutzverordnung (SR 455.1)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Bauliche Anforderungen an Rindvieh-, Schweine-, Schaf-, Pferde- und Geflügelställe (Abmessungen, Einzelhaltung, Gruppenhaltung, Stallböden, Liegebereich, Einstreue)
- Fütterung und Wasserversorgung (Qualität, Quantität, Verfügbarkeit, Beschaffenheit)
- Eingriffe am Tier (Entfernen des Hornansatzes, Kastration, Nasenringe)
- Qualitativer Tierschutz (Einstreue, Licht, Stallklima, Hygiene)

5.2. Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Hofdünger (Düngerbilanz, Lagerung, Lagerkapazität, Düngerverträge, max. Düngergrossvieheinheiten)

5.3. Lebensmittelgesetz (SR 817.0) Lebensmittelverordnung (SR 817.02)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Beschaffenheit der Ausgangsprodukte, Hygiene, Pflicht zur Selbstkontrolle

5.4. Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Tierarzneimittelvereinbarung (TAMV) (Jährliche Tierarztbesuche, Aufzeichnungen, Tiergesundheitszustand)
- Medikamente (Einsatz, Lagerung, Zulassungen, Absetzfristen)
- Medizinalfutter (Rezeptpflicht, Lagerung, Kennzeichnung, Einsatz)
- Aufzeichnungspflicht (Kennzeichnungen, Buchführungspflichten)

5.5. Tierseuchenverordnung (SR 916.401)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Registrierung und Kennzeichnung
(Meldepflicht bei TVD, Datenumfang, Melde- u. Aufbewahrungsfristen, Ohrmarken, Bestandslisten, Transport und Begleitdokumente)
- Embryotransfer und künstliche Besamungen
(Bewilligungen, Durchführung, Kontrolle)
- Meldepflicht
(Umgestandene Tiere, Seuchenausbruch)
- Küchen- und Speiseabfälle
(Bewilligungen, Behandlungen, Definition)

5.6. Futtermittelverordnung (SR 916.307) Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- GVO
(Grenzwerte, Deklarationsvorschriften)
- Futtermittel und Hilfsstoffe oder Zusatzstoffe
(Futtermittelliste, Lagerung, Hygiene, Gehaltsanforderungen, Höchstgehalte, Grenzwerte, verbotene Stoffe, Deklarationsvorschriften)
- Bewilligungen
(Selbstmischer, Einzelkomponenten)

5.7. Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Kapitel 3 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) oder Bio-Verordnung (SR 910.18)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Anforderungen bezüglich der Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises.

5.8. Tierverkehrsverordnung

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Regelt das Bearbeiten von Daten über den Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung in einer zentralen Datenbank sowie den Betrieb dieser Datenbank.

6. Gesamtbetriebliche Anforderungen

6.1. Betriebsformen

Als „gleicher Betrieb“ gelten sowohl geografische Einheiten (=Ställe verschiedener Besitzer auf demselben Betrieb), als auch juristische Einheiten (=örtlich getrennte Ställe desselben Besitzers bzw. derselben Betriebsgemeinschaft).

6.2. Schweizer Herkunft

Die Produktion und Verarbeitung findet ausschliesslich in der Schweiz statt. Die Produktion und Verarbeitung ist schweizerischer Herkunft, inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.

Die Tiere der Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen sowie Hausgeflügel müssen grundsätzlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein geboren und gehalten worden sein. Aus dem Ausland eingeführte Tiere werden in der Schweiz geborenen gleichgestellt, wenn deren überwiegende Gewichtszunahme im schweizerischen Zollgebiet erfolgte oder wenn diese ihr Leben zum überwiegenden Teil im schweizerischen Zollgebiet verbracht haben. Bei Hausgeflügel gilt diese Regelung nur für Zuchttiere, alle anderen Tiere müssen zwingend in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein geboren, resp. geschlüpft sein.

6.3. Minimale Haltungsbedingungen von Nutztieren

6.3.1. Rindvieh

Tiere der Rindergattung sind frei in Gruppen zu halten oder bei Anbindehaltung während mind. 90 Tagen in der Vegetationszeit und während mind. 30 Tagen im Winter Auslauf (Weide oder Laufhof) zu gewähren. (siehe Anhang Richtlinien Fleisch: Flächenmasse für Labeltiere)

6.3.2. Schweine

Perforierungen auf der gesamten Bodenfläche (Vollspaltenboden) sind in der Zucht- und Mastschweinehaltung nicht erlaubt. Mindestens 1/3 der Fläche muss Festboden sein. In der Zucht- und Galtsauhaltung sind geschlossene Kastenstände verboten.

6.3.3. Geflügel

Bei der Geflügelmast müssen die Ställe mit natürlichem Tageslicht erhellt und für Legehennen mit Sitzstangen oder Lattenrosten ausgerüstet sein. Für Legehennen ist mind. 20% der begehbaren Stallfläche eingestreut.

6.3.4. Schafe / Ziegen

Schafe und Ziegen sind im Winter frei in Gruppen auf Stroh zu halten. Bei Anbindehaltung (Ziegen) haben die Tiere regelmässigen Auslauf. Während der Vegetationszeit wird täglich Weidegang gewährt, sofern es witterungsbedingt möglich ist.

6.3.5. Pferde

Pferde sind frei in Boxen oder Gruppen zu halten. Den Pferden wird täglich Weidegang gewährt, sofern es witterungsbedingt möglich ist.

6.4. Gentechnik / GVO

Auf dem Betrieb dürfen keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut und keine mit gentechnischen Verfahren gezüchteten Tiere gehalten werden.

Ausgangsprodukte, Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, die gemäss Futtermittelverordnung (SR 916.307) als GVO deklariert werden müssen, sind auf dem ganzen Betrieb verboten.

Soja aus nachhaltiger Produktion

Die IP-SUISSE setzt sich dafür ein, dass Soja für IP-SUISSE Futtermittel sowie für andere tierische Produkte aus nachhaltiger Produktion gemäss den ‚Basler Kriterien‘ respektive des ‚Roundtable Soja‘ stammt (umwelt- und sozialgerechter Anbau unter Verzicht auf grossflächige Rodung und auf gentechnisch verändertes Saatgut).

6.5. Klärschlamm / Gärgülle

Die Zufuhr jeglicher Form von Klärschlamm auf den Betrieb ist verboten. Für die Herstellung von Gärgülle verwendeten Rohkomponenten gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22).

6.6. Aufenthaltsdauer

Tiere müssen mindestens während folgenden Fristen ohne Unterbruch auf einem anerkannten QM-Betrieb gehalten werden:

Kälber, Mastschweine und Mastgeflügel: während der gesamten Mastdauer

Kühe, Bankvieh, Schlachtsauen und Eber: 5 Monate

Schafe und Ziegen: Während 3 Monaten

6.7. Aufzeichnungen / Stallplan

Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen: Tierverzeichnis, Begleitdokumente, Inventarliste für Tierarzneimittel, Behandlungsjournal, Besucherjournal (nur für Schweinehaltung), Liefersdokumente für Futtermittel und Hilfsmittel, Stallplan (nur für Mastschweine, Mastkälber und Bankvieh). Sämtliche Aufzeichnungen und Dokumente müssen gemäss den im Gesetz vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt werden.



IP-SUISSE

Rütti, 3052 Zollikofen

Tel. 031 910 52 01

Fax 031 910 52 47

info@ipsuisse.ch

www.ipsuisse.ch